Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 9

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nungsnot nicht in allen Regionen gleich erdrückend. Es mangelt fast an allem. Es fehlen stark, mittel, und vor allem kleinere lose betreute Wohngruppen, ferner niedrigschwellige Wohnheime mit interner Tagesstruktur. Wohnformen für schwierige, unstrukturierte Patienten gibt es kaum. Hunderte von PatientInnen müssen im Jahr in unbefriedigende Wohnlösungen entlassen werden. Für Dutzende von Patienten zeigt sich gar keine Lösung. Seit zwei Jahren steigt in vielen Nachtkliniken, Wohnheimen und teilweise auch in Kliniken die Aufenthaltsdauer wegen der Wohnungsnot signifikant. Besonders dramatisch scheint die Lage für die älteren chronisch Kranken zu sein. Betreute Heime wie lose betreute Appartements fehlen, um Langzeitpatienten aus der Klinik entlassen zu können.

Die grosse Problemlast, die sich an der Tagung artikuliert, zeigt deutlich, dass ein längeres Zuwarten schwere Folgen für alle Beteiligten und auch für die Gesellschaft zeitigen wird. Die Sozialpsychiatrie ist dazu aufgerufen, sich auf ihre Anfänge und ihre sozialpolitische Verantwortung zu besinnen. Denn ohne diese entwickeln sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin ungebremst so, dass sie ihren Auftrag, Menschen in psychischer Not nicht auszuschliessen, sondern inmitten der Gemeinschaft zu stützen und zu beschützen, nicht mehr erfüllen kann. Ferner könnten auch die Unterstützungsrichtlinien der IV vermehrt auf die präventiven Aufgaben von Wohngruppen zugeschnitten werden. Die Behörden, Politiker und Initiativgruppen müssen endlich ernst machen mit der Umsetzung einschneidender wohnungsund sozialpolitischer Massnahmen, die die Stellung aller sozial Benachteiligten auf dem Wohnungsmarkt verbessern.

U.R.

ENTSCHEIDE

Die Bemessung des elterlichen Unterhalts für Kinder

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat in einem Urteil seiner II. Zivilabteilung die Grundsätze dargestellt, nach denen Unterhaltsbeiträge von Eltern an Kinder im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit ersterer, die Bedürfnisse letzterer und die Verhältnisse unter Geschwistern zu bemessen sind.

Gemäss Art. 285 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) soll der Unterhaltsbeitrag für ein Kind den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen. Die Vorstellung eines sogenannten Regelunterhaltes, der wie im Recht der Bundesrepublik Deutschland vom Vater eines ausserehelich geborenen Kindes im Sinne einer Minimalleistung

grundsätzlich immer erbracht werden muss, ist dem schweizerischen Recht fremd. Der Unterhaltsbeitrag hat vielmehr immer in einem vernünftigen Verhältnis zur Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen zu stehen.

Massstäbe

Bei den Bedürfnissen, die für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen sind, handelt es sich um keine ein für allemal feststehende Grösse. Da die Kinder auf eine den Verhältnissen der Eltern entsprechende Erziehung und Lebensstellung Anspruch haben, sind auch die Bedürfnisse der Kinder höher zu veranschlagen (Bundesgerichtsentscheid BGE 83 II 359). Dass die Unterhaltsbeiträge sich im Rahmen der Bedürfnisse der Kinder zu halten haben, bedeutet keine Einschränkung, da die Bedürfnisse der Kinder von der Lebensstellung der Eltern abhängen. Aus einem besonders hohen Einkommen der Eltern kann aber nicht einfach ein Anspruch auf speziell hohe Lebensstellung und einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag abgeleitet werden. Auszugehen ist nicht von der maximal möglichen, sondern grundsätzlich nur von der tatsächlich gelebten Lebensstellung. Zudem können die Umstände im Einzelfall ergeben, dass aus erzieherischen Gründen einem Kind eine einfachere Lebensstellung zukommen soll als diejenige der Eltern.

Leben die Eltern eines Kindes getrennt, so hat es grundsätzlich gegenüber jedem Elternteil einen Anspruch, an dessen Lebensstellung teilzuhaben. Von daher rechtfertigt es sich, für die von Vater und Mutter zu erbringenden Unterhaltsbeiträge auf ihre jeweils unterschiedliche Lebensstellung abzustellen. Weil ein Elternteil in bescheideneren Verhältnissen lebt, soll das Kind nicht vom besser Gestellten weniger Unterhalt erhalten, als ihm zustünde, wenn beide Eltern in wirtschaftlich guten Verhältnissen lebten.

Die Verhältnisse unter Geschwistern

Der Umstand, dass die Eltern eines Kindes nie miteinander verheiratet waren, hat auf dessen Unterhaltsansprüche keinen Einfluss. Schon unter altem Kindesrecht galt der Grundsatz, dass das aussereheliche Kind bei der Bemessung seines Unterhaltsbedarfs dem ehelichen gleichgestellt war. Nachdem das neue Kindesrecht die Unterscheidung zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern abgeschafft hat, wäre eine unterschiedliche Behandlung auch gar nicht mehr möglich. Unterhaltsberechtigte Kinder sind im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen gleich zu behandeln. Das ergibt sich aus den erbrechtlichen Bestimmungen über die Ausgleichung (Art. 626ff. ZGB), wobei es nicht um eine formelle Gleichheit geht. Dass den unterschiedlichen

Erziehungs- und Gesundheitsbedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden kann, zeigt Art. 631 ZGB. Dieser nimmt die ordentlichen Erziehungs- und Ausbildungskosten von der Ausgleichungspflicht aus und räumt gebrechlichen Kindern einen angemessenen Vorausbezug ein. Ungleiche Unterhaltsbeiträge sind somit nicht von vornherein ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Rechtfertigung.

In einem Falle, in dem ein aussereheliches Kind gegen einen finanziell sehr wohlsituierten Vater auf Unterhalt klagte und dieser geschieden war und für Kinder aus der geschiedenen Ehe namhafte Unterhaltsbeiträge zahlte, ordnete das Bundesgericht durch seine II. Zivilabteilung für das klagende Kind einen gleich hohen Unterhaltsbeitrag an. Dies geschah, weil ihm im betreffenden Fall besondere Umstände nicht ersichtlich waren, die eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt hätten. Andernfalls hätte das klagende Kind seine Bedürfnisse nicht in einer der Lebenshaltung des Vaters angemessenen Weise befriedigen können, und der Anspruch auf Gleichbehandlung mehrerer (Halb-)Geschwister wäre verletzt worden. (Urteil 5. C. 14/1990 vom 17. Mai 1990.)

R.B.

IN MEMORIAM

Dr. Otto Stebler, Ehrenmitglied der SKöF

Am 30. Juni wurde in Solothurn Dr. Otto Stebler, alt Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes, zu Grabe getragen. Unser Ehrenmitglied verschied nach längerer Krankheit im 72. Altersjahr. Eine grosse Trauergemeinde nahm in der katholischen Kirche zu St. Marien in dem von Bischof Otto Hänggi gehaltenen eindrucksvollen Trauergottesdienst Abschied von einem hochgeschätzten Diener der öffentlichen Fürsorge und vieler privater und kirchlicher sozialer Organisationen. Dienst für notleidende, schwache, aus irgendwelchen Gründen auf Hilfe und Mitgefühl angewiesene Mitmenschen war für Otto Stebler stets Verpflichtung.

Nach dem Maturaabschluss am Kollegium Schwyz widmete sich Otto Stebler an den Universitäten von Basel und Fribourg rechtswissenschaftlichen Studien. Nach Erlangung der Doktorwürde führte ihn sein beruflicher Werdegang in den Staatsdienst bei seinem Heimatkanton, wo er zuerst im Departement des Inneren, später im Vormundschafts- und Fürsorgewesen als Jurist tätig war. Die Ernennung zum Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes bedeutete für ihn die Anerkennung seiner Fachkompetenz in den vielfältigen Belangen sozialrechtlicher und gesellschaftlicher Natur.

Dr. iur. Otto Stebler vertrat die öffentliche Fürsorge des Kantons Solothurn während vieler Jahre als sehr beliebter Freund und Kollege im Vorstand der SKöF, wo seine profunden Fachkenntnisse geschätzt wurden. Im